

Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Sulzdorf a.d.L.

Die Gemeinde Sulzdorf a.d.L. erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (BayRS S. 461) in der derzeitigen Fassung, unter Beachtung der Vorschriften des Bestattungsgesetzes vom 24.09.1970 (GVBl. S. 417), in der derzeitigen Fassung, der 1. Verordnung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 09.12.1970 (GVBl. S. 671), in der derzeitigen Fassung (1.BestV) und der 2. Verordnung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 21. Juli 1975 (BayRS 2127-1-2-I) in der derzeitigen Fassung (2.BestV) folgende

Friedhofs- und Bestattungssatzung

I. Allgemeine Bestimmungen:

§ 1

Gemeindliche Bestattungseinrichtungen

- (1) Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung unterhält die Gemeinde Sulzdorf a.d.L. in Sulzdorf a.d.L. und den Ortsteilen Sternberg, Schwanhausen, Serrfeld, Obereßfeld und Zimmerau Friedhöfe mit Leichenhäusern.
- (2) Die Friedhöfe der Ortsteile Sulzdorf a.d.L., Sternberg, Schwanhausen und Serrfeld sind Eigentum der politischen Gemeinde; die Friedhöfe der Ortsteile Obereßfeld und Zimmerau sind Eigentum der katholischen Kirche.
Die Übertragung der Verwaltung der im Eigentum der katholischen Kirche stehenden Friedhöfe wurde durch Vertrag zwischen den katholischen Kirchenverwaltungen und der politischen Gemeinde auf die Gemeinde übertragen.
- (3) Die Friedhofssatzung gilt somit für alle Friedhöfe in der Gemeinde Sulzdorf a.d.L. einschließlich der Ortsteile.

§ 2

Bestattungsanspruch

- (1) Auf den in § 1 genannten Friedhöfen werden Verstorbene bestattet,
 - a) die bei Eintritt des Todes den Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Sulzdorf a.d.L. einschließlich der Ortsteile hatten
oder
 - b) für die ein Sondernutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte nachgewiesen wird
oder
 - c) für die die Bestattung vom Inhaber einer belegungsfähigen Grabstätte beantragt wird.

Die Verstorbenen der Ortsteile der Gemeinde Sulzdorf a.d.L. werden grundsätzlich im Friedhof des Ortsteiles bestattet, in dem sie ihren Wohnsitz hatten.

- (2) Außerdem wird, sofern eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht gewährleistet ist, auch die Beisetzung der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen gestattet;
- (3) In allen übrigen Fällen ist eine besondere Erlaubnis der Gemeinde Sulzdorf a.d.L. erforderlich.

§ 3

Benutzungszwang

- (1) Für folgende Verrichtungen wird der Benutzungszwang angeordnet:
 - a) Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen im Leichenhaus;
Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist dabei nach Vornahme der 1. Leichenschau innerhalb 3 Stunden nach dem Tode in das Leichenhaus zu bringen. Die Nachtstunden zählen dabei nicht mit.
Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebiets überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu bringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
Ausnahmen können gestattet werden, wenn der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist, und wenn die Leiche zum Zwecke der Überführung an einem auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 6 Stunden überführt wird.
 - b) Beisetzung von Urnen
 - c) Ausschmücken des Aufbewahrungsraumes und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck gem. Anlage 1)
 - d) Beförderung des Sarges von der Leichenhalle zum Grab
 - e) Ausschachten und schließen des Grabes sowie eigentliche Grablegung
- (2) Für die Verrichtung der in Absatz 1 genannten Leistungen erstellt der Gemeinderat Sulzdorf a.d.L. per Gemeinderatsbeschluß eine Liste, auf der die zugelassenen Firmen/Personen abschließend aufgeführt sind.

II. Bestattungsvorschriften:

§ 4

Anzeigepflicht

- (1) Jede Bestattung auf den Friedhöfen der Gemeinde Sulzdorf a.d.L. einschließlich der Ortsteile ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde Sulzdorf a.d.L. anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Die Anmeldung nach Abs. 1 kann auch bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Königshofen i.Gr. geschehen.

- (3) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnen-Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (5) Die Gemeinde Sulzdorf a.d.L. setzt im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen in der Regel nur an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
- (6) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach Einäscherung bestattet werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urneneinzelgrabstätte bestattet.

§ 5

Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer zersetzbarem Material hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,00 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde Sulzdorf a.d.L. bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 6

Gräber

- (1) Die Gräber werden durch den/die in § 3 Abs. 2 genannten Firmen/Personen ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber, Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Beauftragten der Gemeinde Sulzdorf a.d.L. entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten nach Zeitaufwand zu erstatten.

§ 7

Größe der Gräber

- (1) Die einzelnen Gräber müssen mindestens folgende Ausmaße haben:

a) Kindergräber	Länge 1,20 m
	Breite 0,60 m
b) Reihengräber (Einzelgräber)	Länge 1,80 m
	Breite 0,90 m
c) Wahlgrabstätten (Familiengräber, Doppelgräber)	Länge 1,80 m
	Breite 1,60 m

- (2) Die Tiefe des einzelnen Grabes beträgt von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Unterkante des Sarges mindestens 1,55 m, bis zur Unterkante der Urne mindestens 1,55 m, bei Tiefenbettung 2,40 m.
Die Gräber müssen so tief sein, daß der Zwischenraum zwischen der Oberkante des Sarges und der Bodenoberfläche, ohne Grabhügel, mindestens 90 cm beträgt.
- (3) Bei Mehrbelegung von Familiengräbern erfolgt eine Tieferlegung der Erstbestatteten.
- (4) Die Grabstätten, die ausschließlich zur Beisetzung von Urnen bestimmt sind (Urnengräber) müssen ebenfalls die in Abs. 1 genannten Ausmaße haben. Die Urne muß mindestens mit einer Tiefe von 0,70 m, von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante der Urne gerechnet, beigesetzt werden.
- (5) Die Gräber für die Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.

§ 8

Aufbahrung

- (1) Die Leichen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, dann bleibt der Sarg geschlossen.
- (2) Die Aufbahrung im offenen Sarg unterbleibt, wenn Gefahren für die Gesundheit zu befürchten sind, oder es der Würde des Verstorbenen widersprechen würde.
- (3) Während der Trauerfeier ist der Sarg stets geschlossen.

§ 9

Ruhefrist

Die Ruhefrist für Leichen beträgt 25 Jahre. Entsprechendes gilt auch für Aschen.

§ 10

Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde Sulzdorf a.d.L.
Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (3) Umbettungen aus einer Einzelgrabstätte/Urneneinzelgrabstätte in eine andere Einzelgrabstätte/Urneneinzelgrabstätte sind innerhalb des Friedhofes der Gemeinde Sulzdorf a.d.L. einschließlich der Ortsteile nicht zulässig.

- (4) Nach Ablauf der Ruhefrist noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde Sulzdorf a.d.L. in belegte Grabstätten umgebettet werden,
- (5) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; die Erlaubnis der Umbettung kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1, Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.

Bei Entziehung von Nutzungsrechten können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amtswegen in Einzelgrabstätten/Urneneinzelgrabstätten umgebettet werden,
- (6) Die Gemeinde Sulzdorf a.d.L. bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung: Sie wird den Antrag zur Umbettung stellen,
- (7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an den benachbarten Grabstätten oder durch die Ausgrabung entstehen kann, trägt der Antragsteller bzw. die Antragstellerin,
- (8) Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt,
- (9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung ausgegraben werden.

III. Grabstätten

§ 11

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten der Friedhöfe in den Ortsteilen Sulzdorf a.d.L., Sternberg, Schwanhausen und Serrfeld bleiben Eigentum der Gemeinde Sulzdorf a.d.L. Die Grabstätten der OT Obereßfeld und Zimmerau sind Eigentum der jeweiligen katholischen Kirchenstiftung. An allen Grabstätten können Rechte jedoch nur nach der gemeindlichen Satzung erworben werden,
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Einzelgrabstätten (Kindergräber und Reihengräber)
 - b) Wahlgrabstätten (Doppelgräber, Familiengräber)
 - c) Ehrengrabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 12

Reihengräber (Einzelgrabstätten u. Kindergräber)

- (1) Einzelgrabstätten sind Grabstätten für die Körpererdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Einzelgrabstätte ist nur in Ausnahmefällen möglich.

- (2) Es werden eingerichtet:
Kindergräber für verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr;
Einzelgrabfelder für Verstorbene (Reihengräber) ab vollendetem 5. Lebensjahr
- (3) In jeder Einzelgrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Einzelgrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten. Tiefenbettungen sind zugelassen.
- (4) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen wird den Angehörigen mitgeteilt.

§ 13

Wahlgrabstätten (Familengräber, Doppelgräber)

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Körpererdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb bestimmt wird. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist grundsätzlich nur möglich
 - a) bei Eintritt eines Bestattungsfalles
 - b) durch Personen über 65 Jahre
- (2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel für weitere 25 Jahre wieder erworben werden und ist für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich, wenn in den letzten 20 Jahren vor Ablauf der Nutzungszeit eine weitere Bestattung erfolgt ist. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes erfolgt auf Antrag zu den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechtes und zu den in diesem Zeitpunkt für den Erwerb des Nutzungsrechts geltenden Gebühren.
- (3) Bei Wahlgrabstätten wird eine Unterscheidung zwischen zwei- und vierstelligen Wahlgrabstätten als Einfach- oder Tiefengrab getroffen. In einem Einfachgrab können 2 Leichen, in einem Tiefengrab können 4 Leichen bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhefrist einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhefrist erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wiedererworben wird (vergl. auch Abs. 6)
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 2 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.

- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhefrist die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wieder erworben wird, bzw. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist,
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts sollte der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über
- a) auf den überlebenden Ehegatten
 - b) auf die Kinder
 - c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
 - d) auf die Eltern
 - e) auf die Geschwister
 - f) auf die nicht unter a bis e fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluß der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.
- Die Übertragungen der Nutzungsrechte (a bis f) kann nur mit Zustimmung der Gemeinde Sulzdorf a.d.L. geschehen.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Sulzdorf a.d.L.
- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich bei der Gemeinde Sulzdorf a.d.L. umschreiben zu lassen.
- (10) Abs. 7 gilt in den Fällen der Abs. 8 und 9 entsprechend.
- (11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden.
- (12) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.
- Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (13) Bei Zurückgabe von Wahlgrabstätten wird an den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr unter Berücksichtigung der verbleibenden, auf volle Jahre abgerundete Nutzungszeit, anteilig zurückerstattet.
- (14) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 14

Aschenbeisetzungen

- (1) Die Urnenbeisetzung ist der Gemeinde Sulzdorf a.d.L. vorher rechtzeitig anzumelden;
Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen;
- (2) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend den Vorschriften des § 16 der Verordnung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 09.12.1970 (GVBl. S. 671) in der derzeitigen Fassung, gekennzeichnet sein;
- (3) Urnen werden in Einzelgrabstätten bestattet;
- (4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Einzelgrabstätten und die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten;

§ 15

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung von Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde Sulzdorf a.d.L.

IV. Gestaltung der Grabstätten

§ 16

Allgemeine Vorschriften

Jede Grabstätte ist unbeschadet der besonderen Anforderung für Abteilungen des Friedhofes mit besonderen Gestaltungsvorschriften so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 17

Errichtung von Grabmälern

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmälern bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Sulzdorf a.d.L.
Das gleiche gilt auch für Grabeinfassungen;
- (2) Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Antrages notwendigen Unterlagen beizufügen. Dazu gehören
 - a) eine Zeichnung des Grabmalentwurfes einschließlich Grund- und Seitenriß im Maßstab 1 : 10,
 - b) die Angabe des Materials bzw. Werkstoffes, seiner Bearbeitung und Farbe,
 - c) eine Angabe über die Anordnung der Schrift,
 - d) eine Angabe über Ornamente und der Symbole sowie über die Fundamentierung,
 - e) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1: 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung,

- (3) Soweit es erforderlich ist, kann die Gemeinde Sulzdorf a.d.L. im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern.
- (4) In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (5) Die Genehmigung der Gemeinde Sulzdorf a.d.L. wird erteilt, wenn das Grabmal und die Grabeinfassung den gesetzlichen Vorschriften (z.B. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BestG) und den Bestimmungen dieser Satzung entspricht.
- (6) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach Zustimmung errichtet worden ist.
- (7) Ohne Genehmigung errichtete Grabmäler und Grabeinfassungen können auf Kosten des Benutzungsberechtigten durch die Gemeinde Sulzdorf a.d.L. entfernt werden.

§ 18

Grabdenkmäler

- (1) Die Gemeinde Sulzdorf a.d.L. kann für bestimmte Teile des Friedhofes Werkstoffe, Art und Größe der Grabmäler, sowie die Einfriedung allgemein vorschreiben.
- (2) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern, angebracht werden.
- (3) Die Nummer des Grabes ist aus dem bei der Gemeinde Sulzdorf a.d.L. bzw. bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Königshofen i.Gr. aufliegenden Friedhofsplan zu ersehen.
- (4) Inschriften auf den Grabmälern dürfen dem religiösen Charakter nicht widersprechen.

§ 19

Aufstellungsantrag

Bei Anlieferung von Grabmälern ist der Gemeinde Sulzdorf a.d.L. der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

§ 20

Standicherheit

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe nach entsprechend nach den allgemeinen Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, daß sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Auf die vom Bundesin-nungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks aufgestellten Versetzrichtlinien für Grabmale wird hingewiesen.

- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Gemeinde Sulzdorf a.d.L. gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 17 der Satzung. Die Gemeinde Sulzdorf a.d.L. kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen verkehrssicher sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, daß sich das Grabmal und die sonstigen Grabmaleinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Ergeben sich augenfällige Mängel in der Standsicherheit, so hat er unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.
- (5) Die Gemeinde kann, wenn Mängel in der Standsicherheit von Grabmälern festgestellt und die Nutzungsberechtigten nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht das Erforderliche veranlassen, die Gräber auf Kosten der Nutzungsberechtigten umlegen lassen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Davon unberührt bleibt das Recht der Gemeinde, im Falle drohender Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten das Erforderliche zu veranlassen.
- (6) Soweit die Gemeinde Sulzdorf a.d.L. aufgrund des Abs. 5 tätig wird, sind ihr die Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu ersetzen.
- (7) Die Gemeinde Sulzdorf a.d.L. ist verpflichtet, die weggeräumten Gegenstände 3 Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt und über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer eines Monats aufgestellt wird. Die Verantwortlichen sind in jedem Fall für den Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmälern oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 21

Erhaltung und Entfernung der Grabmäler

- (1) Vor Ablauf der Ruhefrist oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Sulzdorf a.d.L. entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Einzel- und Urneneinzelgrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale grundsätzlich zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen 3 Monaten, so ist die Gemeinde Sulzdorf a.d.L. berechtigt, die Grabstätten abräumen zu lassen. Läßt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen 3 Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde Sulzdorf a.d.L. über. Sofern Grabstätten durch die Gemeinde Sulzdorf a.d.L. eingeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

Soweit die Gemeinde trotz Ablauf des Nutzungsrechts die Gräber nicht benötigt, dürfen die vorher Nutzungsberechtigten die Gräber ohne Kosten weiterpflegen, bis das Grab benötigt bzw. von einem neuen Inhaber gekauft wird. In diesem Falle ist jedoch die Zustimmung der Gemeinde Sulzdorf a.d.L. erforderlich.

- (3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege. Sie werden in einem Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne Genehmigung entfernt oder geändert werden.
- (4) Die Gemeinde Sulzdorf a.d.L. ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Grabnummernkarte oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen. Läßt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen 3 Monaten nach der Benachrichtigung abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde Sulzdorf a.d.L. über.

§ 22

Gestaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten. Sie sind im Rahmen der Vorschrift des § 16 herzurichten und dauernd instand zu halten. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern. Grabbeete dürfen nicht über 20 cm hoch sein.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nicht mit Pflanzen bepflanzt werden, die anderen Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege beeinträchtigen. Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete möglichst kriechende oder Polster bildende Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber nicht stören.
- (3) Das Anpflanzen von baum- und strauchartigen Gewächsen auf den Grabstätten bedarf der Genehmigung der Gemeinde Sulzdorf a.d.L. Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen in das Eigentum der Gemeinde über.
- (4) Jede Neuanlage und jede wesentliche Veränderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Sulzdorf a.d.L. Die Anträge sind durch den Verantwortlichen bzw. durch dessen Beauftragten zu stellen.
- (5) Einzel/Urnengrabstätten müssen innerhalb von 3 Monaten nach der Beisetzung, Wahl/Doppel/Familiengräber innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes würdig hergerichtet werden und bis zum Ablauf der Ruhefristen ordnungsgemäß instand gehalten werden. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, wird das Nutzungsrecht entzogen bzw. werden die Reihengräber eingeebnet.
- (6) Die Herrichtung, Erhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde Sulzdorf a.d.L. bzw. deren Beauftragten.
- (7) Das Bestreuen der Grabstätten mit Kies oder Steinsplitt, sowie das Aufstellen unwürdiger Gefäße (Flaschen, Konservenbüchsen) zur Aufnahme von Blumen ist verboten.

§ 23

Pflege der Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde Sulzdorf a.d.L. die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten, angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte. Kommt der Verantwortliche seinen Verpflichtungen nicht nach, kann die Grabstätte entzogen, abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten (Familiengräber, Doppelgräber) kann die Friedhofsverwaltung in diesem Falle die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, hat eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung oder dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen hinzuweisen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck (z.B. Aufstellen unwürdiger Gefäße wie Konservendosen und Flaschen als Vasen) gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Gemeinde Sulzdorf a.d.L. den Grabschmuck entfernen bzw. entfernen lassen. Die Gemeinde Sulzdorf a.d.L. ist im Falle des Satzes 1 nicht, im anderen Fall 3 Monate lang zur Aufbewahrung verpflichtet.

V. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 24

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen und Aufbewahrung der Aschenreste bis zur Bestattung, sowie zur Leichenöffnung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Gemeinde Sulzdorf a.d.L. bzw. deren Beauftragten betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen/die Verstorbene während der festgesetzten Zeit sehen. Der Sarg ist spätestens 1 Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an einer anmeldepflichtigen, übertragbaren Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis und des Einverständnisses derjenigen, die die Bestattung in Auftrag gegeben haben.
- (5) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der nächsten Angehörigen.

§ 25

Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen, im Freien vorgesehenen Stelle, abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung des Feierräumes kann untersagt werden, wenn der Verstorbene/die Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VI. Ordnungsvorschriften

§ 26

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe dürfen nur während der bekanntgemachten Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde Sulzdorf a.d.L. kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Teile davon aus besonderem Anlaß vorübergehend untersagen.

§ 27

Friedhofsbesuch

- (1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich entsprechend der Würde des Ortes zu verhalten.
Die Anordnungen des aufsichtsbefugten Beauftragten der Gemeinde Sulzdorf a.d.L. sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 5 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

§ 28

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet,
 - a) jeweils die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie von der Gemeinde zugelassene Fahrzeuge (Arbeitsfahrzeuge) und der Arbeitsfahrzeuge der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden zu befahren,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

- d) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Gemeinde Sulzdorf a.d.L. gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) den Friedhof, seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
 - h) Tiere mitzubringen - ausgenommen sind Blindenhunde,
 - i) zu rauchen und zu lärmern.
- (2) Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Sulzdorf a.d.L. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 29

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen der Gemeinde Sulzdorf a.d.L. der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Zulassung wird nur den Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Gemeinde Sulzdorf a.d.L. stellt eine Zulassungskarte aus. Ferner haben die zugelassenen Gewerbetreibenden für jeden Bediensteten bei der Gemeinde einen Ausweis zu beantragen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsführenden Beauftragten der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die durch sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursacht werden.
- (4) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen ausführt, wird durch die Gemeinde Sulzdorf a.d.L. bzw. deren Beauftragten vom Friedhof verwiesen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofes an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 12,00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 7,00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 8,30 Uhr begonnen werden. Die Arbeiten sind spätestens um 18,00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen bis spätestens 12,00 Uhr zu beenden.
Die Gemeinde Sulzdorf a.d.L. kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

- (6) Durch die Vornahme gewerblicher Tätigkeit darf die Würde der Friedhöfe nicht beeinträchtigt werden. Bei Beendigung der jeweiligen Arbeiten sind die Arbeitsplätze und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Gemeinde Sulzdorf a.d.L. genehmigten Plätzen gelagert werden. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (7) Gewerbetreibende, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzung des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde Sulzdorf a.d.L. die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

VII. Schlußvorschriften

§ 30

Alte Nutzungsrechte

Soweit Satzungen der ehemaligen Gemeinden und heutigen Ortsteile der Gemeinde Sulzdorf a.d.L. Ruhefristen und Nutzungsrechte vorsahen, gelten diese bis zum Ablauf entsprechend weiter. Ein ab Inkrafttreten dieser Satzung beantragtes Nutzungsrecht richtet sich jedoch nach den Vorschriften der jetzigen Satzung.

Ehemals von den katholischen Kirchen unbefristet ausgesprochene Nutzungsrechte fallen nicht unter die Vorschriften des § 30 der gemeindlichen Satzung; hier wäre nur eine individuelle Ablösung möglich.

§ 31

Haftung

- (1) Die Gemeinde Sulzdorf a.d.L. haftet nicht für Schäden, die nicht durch satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Gemeinde Sulzdorf a.d.L. nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Für alle Schäden die durch die baulichen, gärtnerischen und sonstigen Anlagen oder Zugehörungen einer Grabstätte an anderen Grabstätten, an gemeindlichen Anlagen oder an sonstigem Fremdeigentum, sowie an Leben und Gesundheit Anderer erwachsen, ist der Grabbesitzer oder sein Rechtsnachfolger im vollen Umfange haftbar. Die Haftung wird durch die Befugnis der Gemeinde Sulzdorf a.d.L., in dringenden Fällen von sich aus geeignete Maßnahmen zu treffen, nicht berührt oder aufgehoben.
- (3) Die Gemeinde Sulzdorf a.d.L. haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt (z.B. Windbruch, umfallende Bäume usw.) an Grabmälern und Grabanlagen entstehen.

§ 32

Ersatzvornahme durch die Gemeinde Sulzdorf a.d.L.

Wird eine nach dieser Friedhofssatzung zulässige Anordnung der Gemeinde Sulzdorf a.d.L. nicht befolgt, so kann nach vorheriger schriftlicher Androhung nach Ablauf einer gesetzten, angemessenen Frist die Vornahme der vorgeschriebenen Handlung an die Gemeinde Sulzdorf a.d.L. verfügt werden. Bei Gefahr im Verzug kann von einer Androhung und Fristsetzung abgesehen werden. Kosten der Ersatzvornahme werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Es gelten die Bestimmungen des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 33

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. die bekanntgegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten mißachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7),
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§26 Abs. 1),
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 28),

§ 34

Gebühren im Bestattungswesen

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für die Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der gemeindlichen Gebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 35

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Sulzdorf a.d.L. vom 12.08.1982 außer Kraft.

Verfügungen:

- I. Diese Satzung wurde mit Schreiben vom 08.06.1995 dem Landratsamt Rhön-Grabfeld vorgelegt,
- II. Die Satzung wurde mit Schreiben vom 28.08.95 Aktenzeichen 554/a-1895 vom Landratsamt Rhön-Grabfeld zurückgegeben,
- III. Die Satzung wurde ausgefertigt am 31.08.1995

Sulzdorf a. d. L., den 31.08.1995

Albert

1. Bürgermeister

- IV. Die Satzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Rhön-Grabfeld vom 27.09.95, Nr. 8/95, Seite 231-247

